

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00750 vom 18. November 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00750

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00750 du 18 novembre 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00750 del 18 novembre 2020

Regeste

Widerruf der Aufenthaltsbewilligung | [Widerruf der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA eines 49-jährigen Staatsangehörigen Ungarns wegen Erwerbslosigkeit] Der Beschwerdeführer hat seinen freizügigkeitsrechtlichen Arbeitnehmerstatus verloren, da er in den letzten zwei Jahren nur knapp zwei Monate gearbeitet hat und keinerlei ernsthafte Aussichten darauf bestehen, dass er in absehbarer Zeit eine feste Arbeit finden wird (E. 3.8). Da er seine letzte Stelle nicht aufgrund einer dauernden Arbeitsunfähigkeit verloren hat, hat er auch kein Verbleiberecht gestützt auf Art. 4 Anhang I FZA. Er bezieht zusammen mit seiner Lebenspartnerin und dem gemeinsamen Sohn (Verfahren VB.2019.00751) Sozialhilfe und kann sich deshalb nicht auf einen freizügigkeitsrechtlichen Anspruch ohne Erwerbstätigkeit berufen (E. 3.9). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Das Ausländer- und Integrationsgesetz räumt dem Beschwerdeführer in seiner Situation keine im Vergleich zum Freizügigkeitsabkommen vorteilhaftere Rechtsstellung ein, weshalb er auch aus dessen Bestimmungen keinen Anwesenheitsanspruch ableiten kann. Mangels überdurchschnittlicher Integration kann sich der Beschwerdeführer unter Berücksichtigung seines achtjährigen Aufenthalts in der Schweiz auch nicht erfolgreich auf das unter Umständen einen Anwesenheitsanspruch vermittelnde Recht auf Privatleben gemäss Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) bzw. Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) berufen (vgl. BGE 144 I 266 E. 3.4 mit Hinweisen).

E. 5

Es bleibt zu prüfen, ob dem Beschwerdeführer wegen eines wichtigen Grunds gemäss Art. 20 VEP oder wegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen ist. Die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aus diesen Gründen steht im pflichtgemässen Ermessen der Behörde. Der Beschwerdegegner und die Vorinstanz verweigerten die Erteilung einer entsprechenden Bewilligung. Der Beschwerdeführer reiste im Alter von 41 Jahren in die Schweiz ein und hält sich mittlerweile seit 8 Jahren hier auf. Er dürfte mit seinem Heimatland nach wie vor gut vertraut sein. Es liegen keine Hinweise auf besonders enge private Beziehungen zur Schweiz sowie eine vertiefte Integration in die hiesigen Verhältnisse vor. Aufgrund seiner mehrjährigen Arbeitslosigkeit ist der Beschwerdeführer auch in beruflicher Hinsicht nur ungenügend integriert. Zudem hat der Beschwerdeführer in der Schweiz auch mehrfach Sozialhilfe bezogen. Der blosse Umstand, dass das

Gesundheits- oder Sozialversicherungswesen in Ungarn nicht mit jenem in der Schweiz vergleichbar ist und die hiesige medizinische Versorgung einem höheren Standard entspricht, hat aber nicht bereits die Unzumutbarkeit einer Rückkehr in die früheren Verhältnisse zur Folge (BGE 139 II 393 E. 6, mit Hinweisen). Der Schluss von Beschwerdegegner und Vorinstanz, die Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers auch im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens nicht zu verlängern, ist demnach nicht rechtsverletzend.

E. 6

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und ist diesem keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65a in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 2 VRG).

E. 7

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.